

## **Satzung für das Auswahlverfahren für den Masterstudiengang Sustainable Engineering of Infrastructure**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) in Verbindung mit §§ 4 Abs. 1, 7a Thüringer Hochschulzulassungsgesetz vom 08. September 2020 (GVBl. S. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 398), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Satzung über das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Sustainable Engineering of Infrastructure. Der Senat hat die Satzung am 26.05.2021 beschlossen.

Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und digitale Gesellschaft hat mit Erlass vom 15.07.2021, Az.:5515/61-23-3, die Eignungsfeststellungsverfahrensordnung genehmigt.

Der Präsident der Fachhochschule Erfurt hat die Satzung am 03.08.2021 genehmigt.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Satzung regelt die Durchführung des Auswahlverfahrens zum zulassungsbeschränkten Studiengangs Sustainable Engineering of Infrastructure an der Fachhochschule Erfurt. Das Verfahren wird durchgeführt, wenn die Zahl der Bewerbungen die für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen übersteigt. Die Fachhochschule sucht die Bewerber aus, die nach dem Grad ihrer Eignung die besten Aussichten auf einen erfolgreichen Studienabschluss haben.

### **§ 2 Fristen**

Die Anträge auf Zulassung zum Studium sowie auf Teilnahme am Auswahlverfahren sind bis zum 15.12. eines Jahres einzureichen. Auch der Antrag auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl ist schriftlich oder soweit vorgesehen elektronisch und mit Begründung bis zum 15.12. des Jahres zu stellen.

### **§ 3 Form des Antrags**

- (1) Der Zulassungsantrag ist elektronisch über das Bewerbungsportal der Fachhochschule Erfurt zu stellen; daneben sind die in Abs. 2 angeführten Anlagen zu übermitteln.
- (2) Zusätzlich zum elektronischen Antrag auf Zulassung sind zu übermitteln:
  - a) beglaubigter Kopie der Zugangsberechtigung zu einem Masterstudiengang,
  - b) Lebenslauf

### **§ 4 Auswahlkommission**

- (1) Der Fakultätsrat setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Diese besteht aus mindestens zwei Personen, die der Gruppe der Professoren des Studienganges angehören. Die Studiengangsleitung soll dabei ein Mitglied der Auswahlkommission sein. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann auch eine kurze Amtszeit festgelegt werden.
- (2) Die Auswahlkommission kann bis zu zwei Personen, die in dem in § 1 genannten Studiengang erfahren in Lehre und/oder Praxis sind zum Zwecke der Entscheidungsfindung und Beratung hinzuziehen. Diese haben jedoch kein Stimmrecht.

### **§ 5 Auswahlverfahren**

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht beworben hat.
- (2) Es handelt sich um ein zweistufiges Auswahlverfahren. In der ersten Stufe wird eine Rangliste mit allen am Auswahlverfahren teilnehmenden Bewerbern anhand des Ergebnisses des ersten Hochschulabschlusses erstellt. Liegt im Einzelfall ein erster Hochschulabschluss noch nicht vor, wird der Grad der Qualifikation anhand einer nach den bislang vorliegenden Prüfungsleistungen zu ermittelnden Durchschnittsnote festgelegt.

- (3) Die Auswahlkommission begutachtet in der zweiten Stufe die vierfache Anzahl der festgesetzten Zulassungszahl im Rahmen eines Studieneingangstests.
- (4) Die Auswahlkommission begutachtet die eingereichten Unterlagen und vergibt anhand der eingereichten Unterlagen für die in § 6 festgelegten Auswahlkriterien Punkte, die für Ranglistenbildung entscheidend sind.

### § 6 Auswahlkriterien für das Auswahlverfahren

- (1) Die Rangliste der im Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze richtet sich neben der Durchschnittsnote der Zugangsberechtigung für den Masterstudiengang nach dem Studieneingangstest gemäß Absatz 2. Der Durchschnittsnote der Zugangsberechtigung kommt dabei jedoch überwiegende Bedeutung zu. Im Auswahlverfahren können höchstens 105 Punkte erworben werden. Die Durchschnittsnote des ersten Abschlusses fließt mit einem Gewicht von insgesamt 57 Prozent, d.h. mit bis zu 60 Punkten in die Auswahlentscheidung gemäß der Anlage 1 ein.
- (2) Die Rangliste der im Auswahlverfahren der zu vergebenden Studienplätze richtet sich neben der Durchschnittsnote der erste berufsqualifizierten Abschluss nach der Bewertung des Studieneingangstests nach Abs. 3.
- (3) Inhaltlich muss der\*die Bewerber\*in in dem Studieneingangstest auf die Aufgabenstellung, Methodik und Ergebnisdarstellung seiner Abschlussarbeit eingehen. Mit dem Studieneingangstest in Form eines in englischer Sprache verfassten Exposés mit einem maximalen Umfang von 7.500 Zeichen inklusive Leerzeichen soll der\*die Bewerber\*in seine Fähigkeiten im wissenschaftlichen Arbeiten aufzeigen sowie darstellen, dass er in der Lage ist komplexe Sachverhalte wesentlich zusammenzufassen. Hierbei kann der Bewerber eine Maximalpunktzahl von 45 Punkten erhalten. Bei der Entscheidung der Auswahlkommission und der Bildung der Rangliste werden nachfolgende Kriterien berücksichtigt:
  - Aufbau und Struktur
  - Sprache und Praxis wissenschaftlichen Arbeitens
  - Qualität der wissenschaftlichen Arbeit

Jedes dieser Kriterien wird anhand der folgenden Darstellung bewertet:

0	Ungenügend
1	Mangelhaft bzw. geringfügig gegeben
2	Ausreichend bzw. ansatzweise gegeben
3	Befriedigend bzw. teilweise gegeben
4	Gut bzw. überwiegend gegeben
5	Sehr gut bzw. uneingeschränkt gegeben

Die Punkte werden mit dem Faktor 3 multipliziert.

### § 7 Abschluss des Auswahlverfahrens

Die Bewerber\*innen erhalten nach Abschluss des Auswahlverfahrens, spätestens mit Ablauf der 1. Kalenderwoche des Jahres in dem das Studium aufgenommen werden soll, einen Bescheid über die Zulassung bzw. Ablehnung. Innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist müssen die Bewerber\*innen ihre Annahme erklären. Anderenfalls erlischt der Zulassungsanspruch.

### § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

Erfurt, den 03.08.2021

Prof. Dr. Frank Setzer  
Präsident der Fachhochschule Erfurt

**Anlage 1****Umrechnung der Note der Zugangsberechtigung in Punkte**

<b>Punkte</b>	<b>HZB-Note</b>
60	1,0
59	1,1
58	1,2
56	1,3
54	1,4
52	1,5
50	1,6
48	1,7
46	1,8
44	1,9
42	2,0
40	2,1
38	2,2
36	2,3
34	2,4
32	2,5
30	2,6
28	2,7
26	2,8
24	2,9
22	3,0
20	3,1
18	3,2
16	3,3
14	3,4
12	3,5
10	3,6
8	3,7
6	3,8
4	3,9
1	4,0
0	<4,0